

Methodenlehre
Sommersemester 2014
Klausur
24. Juli 2014, 18h s.t., Hörsaal 13

1. Beschreiben Sie den Streit zwischen der subjektiven und der objektiven Theorie im Rahmen der Auslegung und die Auswirkungen bei den verschiedenen Methoden. Lässt sich dieser Streit auch rechtsgeschichtlich erklären?

8 / 36 Rohpunkten

2. Erläutern Sie folgende Zitate von *Günter Hirsch* (ZRP 2006, 161 ff.):

- „Es sind die Richter, die dem ‚ehernen‘ Gesetz seine jeweils individuell angemessene Geltung in der Lebens- und Rechtswirklichkeit zu verschaffen haben. Andererseits haben die Richter das Primat des – im Gegensatz zu ihnen demokratisch unmittelbar legitimierten – Gesetzgebers zu respektieren. Zwischen diesen Kräftefeldern entstehen Spannungen.“

- "Im Konfliktfall hat der Richter seine Entscheidung am [überpositiven] Recht auszurichten, der Positivismus als bedingungsloser Gehorsam gegenüber dem Gesetz ist überwunden“.

6 / 36 Rohpunkten

3. Nehmen Sie an, der Bundesgerichtshof begründe eine neue ständige Rechtsprechung, der zufolge im Zuständigkeitsbereich

3.1. der Zivilsenate

3.2. der Strafsenate

des Bundesgerichtshofs systematische Auslegung nur noch innerhalb eines einzelnen Gesetzes (etwa des BGB bzw. des StGB) statffinde; denkbare Bezüge zu anderen Normtexten seien irrelevant.

a) Wie beurteilen Sie diese Position methodologisch?

b) A muss aufgrund der neuen Regel einen für ihn ungünstigen Prozessausgang hinnehmen. Was kann er unternehmen?

6 / 36 Rohpunkten

4. Skizzieren Sie die Bedeutung der Entscheidung „Freiburger Kommunalbauten“ für die Aufgabenverteilung zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union und den mitgliedstaatlichen Gerichten!

4 / 36 Rohpunkten

5. Fassen Sie auf maximal einer halben Seite zusammen, warum deutsche Gerichte im Kaufrecht mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zusammenarbeiten müssen und welche *methodologischen* Probleme sich dabei gezeigt haben.

6 / 36 Rohpunkten

6. Die folgende Aufgabe verlangt insoweit eine Transferleistung, als Sie den zu definierenden Begriff und die Rechtssache vermutlich nicht kennen.

Aus den Schlussanträgen von Generalanwältin *Kokott* vom 17. Januar 2013 in der Rechtssache C-583/11 P (Inuit Tapiriit Kanatami u. a. gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union):

„30. In den Verträgen wird der Ausdruck „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“ an keiner Stelle definiert. Sicherlich wird es sich dabei stets um Unionsrechtsakte mit allgemeiner Geltung handeln müssen, wie das Gericht zu Recht hervorhebt(14). Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass *alle* Unionsrechtsakte mit allgemeiner Geltung zugleich Rechtsakte mit Verordnungscharakter sind.

31. Insbesondere wäre es vorschnell, anzunehmen, dass alle Verordnungen zugleich Rechtsakte mit Verordnungscharakter sind, gleichviel, ob es sich um Gesetzgebungsakte handelt oder nicht. Zwar ist in einigen Sprachfassungen der Verträge eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem Begriff der „Verordnung“ im Sinne von Art. 288 Abs. 2 AEUV und dem Ausdruck „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“, wie er in Art. 263 Abs. 4 AEUV gebraucht wird, nicht zu leugnen(15). Bei einer Gleichsetzung der Ausdrücke „Verordnung“ und „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“ auf der selektiven Grundlage einiger Sprachfassungen des AEU-Vertrags würde jedoch vernachlässigt, dass die Europäischen Verträge in nunmehr 23 verschiedenen Sprachen gleichermaßen verbindlich sind (Art. 55 Abs. 1 EUV und Art. 358 AEUV). In zahlreichen Amtssprachen der Union kann von einer etymologischen Verwandtschaft zwischen den Begriffen „Verordnung“ und „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“ keine Rede sein(16).

36. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Ausdruck „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“ um einen unionsrechtlichen Begriff *sui generis* handelt, bei dessen Auslegung die Zielsetzung der fraglichen Vertragsbestimmung ebenso zu berücksichtigen ist wie der Zusammenhang, in den sie sich einbettet(17), und ihre Entstehungsgeschichte. Zwar hat speziell die Entstehungsgeschichte bei der Auslegung des Primärrechts bislang keine Rolle gespielt, weil die „*travaux préparatoires*“ zu den Gründungsverträgen größtenteils nicht verfügbar waren. Die Praxis der Einsetzung von Konventen zur Vorbereitung von Vertragsänderungen hat jedoch, ebenso wie die Praxis der Veröffentlichung der Mandate von Regierungskonferenzen, zu einem grundlegenden Wandel in diesem Bereich geführt. Die gesteigerte Transparenz im Vorfeld von Vertragsänderungen eröffnet neue Möglichkeiten für die Vertragsauslegung, die als ergänzendes Auslegungsmittel nicht ungenutzt bleiben sollten, wenn – wie hier – die Bedeutung einer Vorschrift unter Berücksichtigung ihres Wortlauts, des Regelungszusammenhangs und der verfolgten Ziele im Unklaren bleibt(18).“

Wie beurteilen Sie den Vorschlag der Generalanwältin in Rn. 36?

6 / 36 Rohpunkten

Viel Erfolg!

Die Rohpunktangaben dienen allein Ihrer Information über die Gewichtung der Aufgaben. Über den Abschluss der Korrektur wird auf der Lehrstuhlseite oder der Fakultätsseite informiert; bitte sehen Sie von Anfragen im Sekretariat ab.